

AES GERMANY e.V. - Verein Deutscher Audio Ingenieur:innen
Satzungsversion 1.4 vom 2022-03-14 (Vollversammlung)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**AES GERMANY e.V. - Verein Deutscher Audio Ingenieur:innen**“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist rechtsfähig und in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung und der Kunst und Kultur, sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von künstlerischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, z. B. Kolloquien, Tagungen, Projekte, Messen, Wettbewerbe, Festivals und Ausstellungen im Bereich Tontechnik und der ihr verwandten Künste und Kulturen.

Förderziele sind: die Stimulierung des Interesses an der Tontechnik, die Ermutigung des Gedankenaustauschs unter seinen Mitgliedern sowie die Förderung und Aufrechterhaltung hoher beruflicher Standards unter den Mitgliedern.

Ein besonderes Ziel ist es, tontechnisches Wissen zu sammeln, zu vergrößern und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, z.B. durch den Aufbau einer von Experten lektorierten Internet Audio Enzyklopädie.

(2) Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen sowie Erlöse aus Veranstaltungen eingenommen. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist spätestens am 31.3. des laufenden Beitragsjahres fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können einzelne natürliche und juristische Personen sein.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat,
- b) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 1. und der 2. Vorsitzende bzw. der 1. und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister verhindert sind.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

4) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen

sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Einladung erfolgt unter der jeweils letzten bekannten Adresse der Mitglieder. Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (Versammlungsleiter), bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie tagt nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

§ 9 Durchführung der Online-Mitgliederversammlung

(1) Die Online-Mitgliederversammlung erfolgt mit Hilfe nur für Mitglieder zugänglicher technischer Hilfsmittel, bspw. elektronischer Wahlsysteme. Die Mitglieder erhalten ihre jeweils nur für die aktuelle Online- Mitgliederversammlung gültigen Legitimationsdaten (inkl. Zugangspasswort) vor Beginn der Online- Mitgliederversammlung per Email. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Online-Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.

(2) Nach Anmeldung mit Hilfe der übersandten Legitimationsdaten erhalten die Mitglieder ein nur für die jeweiligen Abstimmungen im Rahmen der Online-Mitgliederversammlung gültiges Wahlpasswort/Wahlschlüssel.

(3) Abstimmungen im Rahmen der Online-Mitgliederversammlung erfolgen unter Nutzung geeigneter technischer Hilfsmittel unter Berücksichtigung aller für die Abstimmung wichtigen Punkte, wie bspw. a) Wortlaut des Antrages über den abgestimmt werden soll, b) das Ende des Abstimmungszeitraums, c) sämtliche (Aus-)Wahlmöglichkeiten, einschließlich „Enthaltung“.

(4) Im Falle der Online-Mitgliederversammlung darf die Einladungsfrist gemäß § 7 Abs. 3 auf 2 Wochen verkürzt werden.

(5) Personenbezogene Daten und Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmenabgabe grundsätzlich getrennt ausgewertet. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Abstimmung als „namentliche“ oder „nicht-anonyme“ Abstimmung gekennzeichnet und angekündigt worden ist.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14. März 2022 beschlossen. Sie tritt nach Unterschrift aller Gründungsmitglieder unmittelbar in Kraft.